



Stellungnahme
der Deutschen Steuer-Gewerkschaft
zum Entwurf eines Steueränderungsgesetzes 2007
- Drucksache 16/1545 -

I. Grundsatz

Ziel des Gesetzentwurfs zu einem Steueränderungsgesetz 2007 ist die Sicherstellung einer dauerhaften Sanierung der öffentlichen Haushalte, gleichzeitig soll mit den steuerlichen Neuerungen den Grundsätzen der individuellen steuerlichen Leistungsfähigkeit und einer Verteilungsgerechtigkeit entsprochen sowie ein Beitrag zur Steuervereinfachung geleistet werden.

Die grundsätzlichen Zielrichtungen des Gesetzentwurfs – vor allem die notwendige Begrenzung der Verschuldung der öffentlichen Haushalte sowie Maßnahmen zur Steuervereinfachung – werden von der Deutschen Steuer-Gewerkschaft begrüßt. Nur mit stabilen öffentlichen Haushalten erhält der Staat Handlungsspielräume für zukunftsnotwendige Investitionen zurück.

Die Deutsche Steuer-Gewerkschaft weist jedoch darauf hin, dass die steuerlichen Neuerungen vor allem Arbeitnehmer, Beamte, Alleinerziehende und Familien – damit die breite Bevölkerungsschicht der Durchschnittsverdiener - in spürbarer Weise belasten.

Begleitet werden die steuerlichen Maßnahmen von einer Mehrwertsteuererhöhung um drei Prozentpunkte, die ebenfalls zum 1. Januar 2007 in Kraft treten soll.

Spürbare steuerliche Mehrbelastungen sind nach Ansicht der Deutschen Steuer-Gewerkschaft der falsche Weg nachhaltige konjunkturelle Impulse zu setzen. Der Bevölkerung wird in großem Umfang Kaufkraft entzogen, was zu einem Stocken der ohnehin schon lahrenden Binnennachfrage führen wird.

II. Zu den Vorschriften im Einzelnen

Artikel 1

Zu Nummer 3 (§ 4 Absatz 5a EStG –neu-), Nummer 5 (§ 6 Abs. 1 Nr. 4 EStG –neu-) und Nummer 7 (§ 9 EStG)

Mit der Novellierung in § 4 EStG bzw. in § 9 EStG und den damit zusammenhängenden Änderungen zur Neuregelung der Absetzbarkeit von Aufwendungen für die Wege zwischen Wohnung und Arbeitsstätte/Betriebsstätte will der Gesetzgeber einen Paradigmenwechsel vollziehen, wonach die Berufssphäre erst am Werkstor beginnen soll. Die jahrzehntelang geltende steuerliche Einordnung, wonach berufsbedingte Fahrtkosten den Werbungs- bzw. Betriebsausgaben zuzuordnen sind, soll ab dem nächsten Jahr aus fiskalischen Gründen nicht mehr gelten.

Dies soll damit erreicht werden, dass in § 4 Abs. 5 a EStG und in § 9 Abs. 2 EStG ausdrücklich festgeschrieben werden soll, dass Fahrten zwischen Wohnung und Arbeits-/Betriebsstätte keine Werbungskosten bzw. Betriebsausgaben mehr darstellen sollen.

Diese neue Sichtweise wird jedoch nicht konsequent durchgehalten, denn zur Abmilderung besonderer Härten soll im Falle überdurchschnittlich weiter Wege ein steuerlicher Abzug der Fahrtkosten wie Werbungskosten/Betriebsausgaben ab dem 21. Kilometer möglich sein.

Nach Ansicht der Deutschen Steuer-Gewerkschaft ist diese „Wie-Regelung“ steuer-systematisch bedenklich.

Mit einer „Wie-Regelung“ wird nicht nur eine neue und „unsaubere“ Kategorie ab-ziehbarer Aufwendungen geschaffen – sie erscheint im Lichte des Gleichheitsgrund-satzes des Grundgesetzes zudem auch als angreifbar.

Darüber hinaus würde eine Privatisierung des Arbeitsweges zu weiteren finanziellen Belastungen der Steuerpflichtigen führen, die nicht in unmittelbarer Nähe ihrer Ar-beitsstätte wohnen. Es wird von entsprechender Seite bereits darüber nachgedacht künftig Wegeunfälle aus dem Leistungskatalog der Berufsgenossenschaften zu strei-chen. Der Arbeitsweg müsste somit privat abgesichert werden.

Flexibilität und Mobilität sind jedoch unabdingbare Voraussetzungen für eine erfolg-reiche berufliche Tätigkeit. Vor allem in ländlich geprägten Regionen ist damit die Benutzung des eigenen Personenkraftwagens verbunden. Mit der Einführung und Fortentwicklung der Ökosteuer in den letzten Jahren sind die Belastungen für die Benutzer von Personenkraftwagen deutlich gestiegen. Mit der beschlossenen Mehr-wertsteuererhöhung von 16 auf 19 % wird der Unterhalt eines Personenkraftwagens nochmals teurer.

Die Deutsche Steuer-Gewerkschaft spricht sich deshalb gegen eine Novellierung der Regelungen rund um die steuerliche Berücksichtigung von Fahrtkosten zwischen Wohnung und Arbeitsstätte/Betriebsstätte in der vorliegenden Form aus.

Hält der Gesetzgeber aus Gründen der Haushaltskonsolidierung an einer Neurege-lung fest, schlägt die Deutsche Steuer-Gewerkschaft vor, eine – vom ersten Kilome-ter geltende - reduzierte Entfernungspauschale einzuführen. Mit einer generellen Entfernungspauschale wird das Steuerrecht vereinfacht und praktikabler in seiner Handhabbarkeit.

Zu Nummer 3 (§ 4 Nr. 6 b bisherige Sätze 2 und 3 EStG)

Mit der gesetzlichen Neuerung sollen Aufwendungen für ein häusliches Arbeitszim-mer nur noch dann als Betriebsausgaben oder Werbungskosten abgezogen werden

können, wenn das Arbeitszimmer den Mittelpunkt der gesamten betrieblichen und beruflichen Tätigkeit bildet.

Eine Geltendmachung der Aufwendungen ist derzeit möglich, wenn die betriebliche oder berufliche Nutzung mehr als 50 % der gesamten betrieblichen und beruflichen Nutzung beträgt oder ein anderweitiger Arbeitsplatz nicht zur Verfügung steht.

Diese Regelung hat sich in der Praxis als streitanfällig erwiesen und führt in der Steuerverwaltung zu erheblicher Mehrarbeit.

Die Deutsche Steuer-Gewerkschaft anerkennt in der Novellierung einen Beitrag zur Steuervereinfachung, weist jedoch darauf hin, dass der öffentlichen Hand an dieser Stelle Kosten entstehen werden, weil Büroflächen zur Verfügung gestellt werden müssen.

Zu Nummer 9 (§ 20 Abs. 4 Satz 1 bis 3 EStG)

Mit der gesetzlichen Novellierung soll der Sparerfreibetrag von 1.370 bzw. 2.740 Euro - Alleinstehende/Verheiratete – auf 750 bzw. 1.500 Euro abgesenkt werden.

Die Deutsche Steuer-Gewerkschaft weist darauf hin, dass die geplante Absenkung vor allem Klein- und Mittelverdiener, die schon bei geringen Kapitalvermögen in die Besteuerung hineinwachsen, belastet.

Darüber hinaus wird die Novellierung zu Mehrarbeit in der Steuerverwaltung führen, denn mit der Absenkung des Steuerfreibetrages wächst die Zahl der Kapitalanleger, die auf ihre Kapitalerträge Steuern zu zahlen haben. Die Steuerverwaltung wird – nach Übermittlung von Kontrollmitteilungen durch das Bundeszentralamt für Steuern – Steuerpflichtige zur Abgabe einer Steuererklärung auf Kapitalerträge auch in den Fällen auffordern müssen, in denen eine Anpassung der Sparerfreibeträge – weil der Steuerpflichtige beispielsweise Inhaber mehrerer Konten ist - unterblieben ist.

Zu Nummer 10 (§ 32 Abs. 4 Satz 1 EStG)

Mit der geplanten Novellierung des § 32 EStG soll die Altersgrenze für die Gewährung von Kindergeld bzw. kinderbedingter Freibeträge für Kinder ab dem Geburts-

jahrgang 1983 von vor Vollendung des 27. Lebensjahres auf vor Vollendung des 25. Lebensjahres abgesenkt werden, für Kinder des Geburtsjahrgangs 1982 auf vor Vollendung des 26. Lebensjahres.

Neben einer Verbreiterung der Bemessungsgrundlage soll diese Neuerung nach Ansicht des Gesetzgebers der künftig veränderten Bildungsstruktur mit schneller zu erreichenden Schulabschlüssen Rechnung tragen. Zudem soll sie den Anreiz vermitteln, ein aufgenommenes Studium zügiger zu beenden.

Die Deutsche Steuer-Gewerkschaft lehnt eine Absenkung der Altersgrenze ab.

Mit der Gesetzesänderung wäre zwar ein positiver fiskalischer Effekt für die öffentlichen Haushalte verbunden, jedoch greift die Maßnahme massiv in Lebensbereiche ein, die mit der Gewährung von Kindergeld bzw. kinderbedingten Freibeträgen verknüpft sind.

Eine Alterssenkung hätte negative Auswirkungen auf die Studiensituation in Deutschland.

Schon jetzt nehmen lediglich 36 % - 2 % weniger als im Jahr 2004 – eines jeweiligen Geburtenjahrgangs ein Studium an deutschen Studieneinrichtungen auf.

Das durchschnittliche Alter eines Studierenden zum Zeitpunkt des Studienabschlusses liegt bei 27 Jahren. Eine Absenkung der Altersgrenze wird daher gerade Studierende, die sich in der Abschlussphase ihres Studiums befinden und in der Regel nur wenig Zeit für eine Nebentätigkeit haben, treffen.

Verschärfend wirkt sich die Einführung von Studiengebühren aus.

Die Deutsche Steuer-Gewerkschaft ist der Ansicht, dass die Aufnahme eines Studiums nicht nur Kindern wohlhabender Eltern vorbehalten bleiben soll und plädiert deshalb dafür, das In-Kraft-Treten der geplanten Absenkung der Altersgrenze zeitlich zu strecken. Dies hätte zur Folge, dass Schul- und Ausbildungsreformen ihre volle Wirkung entfalten könnten. Schulabgänger und Studierende, die sich am Anfang ih-

res Studiums befinden, könnten sich leichter an die geänderten fiskalischen Gegebenheiten anpassen.

Darüber hinaus weist die Deutsche Steuer-Gewerkschaft auf zahlreiche gesetzliche Folgeänderungen hin, die von einer Altersabsenkung betroffen wären.

Zu nennen wäre exemplarisch der Wegfall des Entlastungsbetrags für Alleinerziehende nach § 24 b EStG, der an das Kindergeld bzw. kinderbedingte Steuerfreibeträge nach § 32 Abs. 6 EStG gebunden ist.

Ausdrücklich weist die Deutsche Steuer-Gewerkschaft auf die Kinderzulage nach § 9 Abs. 5 Eigenheimzulagegesetz in noch laufenden Eigenheimzulagefällen hin.

Gerade Familien mit mehreren Kindern können im Hinblick auf die Finanzierung ihres Bauvorhabens in finanzielle Schwierigkeiten kommen, wenn die nunmehr ausfallende Kinderzulage typischerweise in die Finanzierung einbezogen ist. Dies gilt umso mehr, als dass die Eigenheimzulage ohnehin nur noch in Fällen gewährt wird, in denen die Antragsteller über geringere finanzielle Möglichkeiten verfügen.

Betroffen sind von einer Altersabsenkung auch Beamtenfamilien, denn mit der geplanten Novellierung würde der kinderbezogene Familienzuschlag ab dem 25. Lebensjahr des Kindes entfallen.

Darüber hinaus hätte der Wegfall des Anspruches auf den Familienzuschlag für das betreffende Kind zur Folge, dass insoweit auch kein Anspruch auf Beihilfe mehr bestehen würde. Für in Ausbildung befindliche Kinder müsste ein höherer Aufwand für die Krankenversicherung eingeplant werden.

Die Deutsche Steuer-Gewerkschaft lehnt die geplante Altersabsenkung deshalb entschieden ab. Sollte der Gesetzgeber aus haushalterischen Gründen an der geplanten Neuerung festhalten, sollte diese zeitlich gestreckt werden um soziale Schief lagen zu vermeiden.

Zu Nummer 11 (§ 32 a Abs. 1 EStG) und Nummer 12 (§ 32 c EStG –neu-)

Für privat zu versteuernde Einkommen über 250.000 Euro – zusammen veranlagte Ehegatten 500.000 Euro – sieht der Gesetzentwurf einen Zuschlag von 3 Prozentpunkten auf den Einkommensteuerspitzensatz vor. Damit sollen finanziell leistungs-

stärkere Bevölkerungsschichten in größerem Umfang als bisher zur Finanzierung öffentlicher Leistungen und zur Konsolidierung der öffentlichen Haushalte herangezogen werden.

Für Gewinneinkünfte – Einkünfte aus Land- und Forstwirtschaft, Gewerbebetrieb oder selbstständiger Arbeit – soll ein Entlastungsbetrag eingeführt werden, der bis zum In-Kraft-Treten einer Unternehmensteuerreform zum 1. Januar 2008 gewährt werden soll.

Die Grundrichtung der gesetzlichen Novellierung, Besserverdienende stärker als bisher zur Finanzierung des Gemeinwesens zu verpflichten, sieht die Deutsche Steuer-Gewerkschaft ob der derzeitigen finanziell angespannten Lage der öffentlichen Haushalte als notwendig und angemessen an.

Um verfassungsrechtliche Probleme im Hinblick auf den grundgesetzlichen Gleichheitssatz nach Art. 3 GG zu minimieren, sieht der Gesetzentwurf mit § 32 c EStG – neu- die Einführung eines Entlastungsbetrags vor, der Gewinneinkünfte von der dreiprozentigen Steuererhöhung ausnehmen soll.

Mit der Einführung des Entlastungsbetrages wird das deutsche Steuerrecht komplizierter und unübersichtlicher.

Dem vom Bundesverfassungsgericht aufgestellten Grundsatz, wonach Gesetze für Anwender und Betroffene nachvollziehbar sein müssen, entsprechen die Neuregelungen in § 32 a Abs. 1 EStG sowie § 32 c EStG nicht.

Die anhaltende Diskussion um die sog. Reichensteuer sowie der gesetzestechnische Ansatz, Gewinneinkünfte mit einem Entlastungsbetrag von der Höherbesteuerung auszunehmen, werden nach Ansicht der Deutschen Steuer-Gewerkschaft die von der Reichensteuer Betroffenen veranlassen, den Rechtsweg zu bestreiten.

Bis zu einer üblicherweise notwendigen Klärung durch das Bundesverfassungsgericht werden diese steuerlichen Sachverhalte über Jahre mit Vorläufigkeitsvermerken offen gehalten werden müssen. Dies führt zu Mehrarbeit in der Steuerverwaltung.

Zu Nummer 15 (§ 49 Abs. 1 Nr. 4 Buchst. e EStG neu)

Mit der Novellierung soll für Einkünfte des in Deutschland nicht ansässigen Bordpersonals von Luftfahrzeugen, die von Unternehmen mit Geschäftsleitung im Inland betrieben werden, ein neuer Besteuerungstatbestand geschaffen werden.

Die Deutsche Steuer-Gewerkschaft begrüßt nachdrücklich diese Neuregelung. Der Gesetzgeber hat zügig auf in der Praxis auftretende Steuerumgehungen gut bezahlter Flugkapitäne reagiert und ein bestehendes Steuerschlupfloch geschlossen.

Artikel 3 - Änderung des Bundeskindergeldgesetzes

Mit den Novellierungen soll die Absenkung der Altersgrenze für die Gewährung von Kindergeld bzw. kinderbedingter Steuerfreibeträge auf die Zeit vor Vollendung des 25. Lebensjahres einschließlich der Anwendungsregelung in § 52 Abs. 40 EStG im Bundeskindergeldgesetz nachvollzogen werden.

Wie oben aufgeführt ist diese Maßnahme sowohl familien- als auch bildungspolitisch verfehlt. Die Deutsche Steuer-Gewerkschaft spricht sich deshalb gegen eine Absenkung der Altersgrenze für den Bezug von Kindergeld von 27 auf 25 Jahre aus.

Artikel 4 – Bergmannsprämiengesetz

Mit der Neuregelung im Bergmannsprämiengesetz soll die Bergmannsprämie - zeitlich gestuft – bis zum 2008 abgeschafft werden.

Die Deutsche Steuer-Gewerkschaft begrüßt die Abschaffung der Bergmannsprämie als sinnvolle und notwendige Abschaffung einer Vergünstigung, die vor dem Hintergrund arbeitsmarktpolitischer Zielsetzungen überholt ist.

III. Fazit

Die Bundesregierung will mit dem Entwurf zu einem Steueränderungsgesetz 2007 die steuerpolitischen Eckpunkte der Koalitionsvereinbarung vom 11. November letzten Jahres umsetzen, mit denen sich die Koalitionsparteien zum Ziel gesetzt haben,

das Steuerrecht zu vereinfachen um Transparenz, Effizienz und Gerechtigkeit wiederherzustellen.

Diese Ziele werden mit dem Gesetzentwurf verfehlt, denn die Novellierungen belasten vor allem die breite Bevölkerungsschicht der Normalverdiener und führen mit neuen Tatbeständen zur weiteren Verkomplizierung des deutschen Steuerrechts.

Deshalb bedarf es nach Ansicht der Deutschen Steuer-Gewerkschaft weiterer steuerpolitischer Vorhaben um ein transparentes, gerechtes und verständliches Steuerrecht zu schaffen.